



SSO-Vorsorgestiftung für zahnmedizinische Berufe

Geschäftsstelle: Münzgraben 2
3000 Bern 7
Telefon : 031 312 10 91
Fax: 031 311 74 70
e-mail: sso.stiftungen@sso.ch
Homepage: www.sso-stiftungen.ch

Nachtrag 1 zu Anhang 5 - Teilliquidation (Artikel 27)

Ziff. 1 - Grundlagen

(1)

Der Tatbestand der Teilliquidation ist in folgenden Fällen vermutungsweise erfüllt:

- a. bei einer erheblichen Verminderung des Praxispersonals einer der Vorsorgeeinrichtung angeschlossenen Praxis, sofern dadurch mindestens 10% der Versicherten, aber nicht weniger als 5 Versicherte sowie 10% der Freizügigkeitsleistungen innerhalb einer bei der Vorsorgeeinrichtung angeschlossenen Praxis aus der Vorsorgeeinrichtung ausscheiden oder bei erheblicher Verminderung der Belegschaft von mehreren angeschlossenen Praxen, sofern dadurch innerhalb eines Kalenderjahres mindestens 10% der Versicherten der Vorsorgeeinrichtung sowie 10% der Freizügigkeitsleistungen aus der Vorsorgeeinrichtung ausscheiden;
- b. bei einer Restrukturierung, d.h. bei Massnahmen des Arbeitgebers, welche zur Auslagerung von Betriebsteilen ausserhalb des Kreises der angeschlossenen Praxen oder zu deren Schliessung führen, sofern dadurch mindestens 5% der Versicherten aber nicht weniger als 5 Versicherte sowie 5% der Freizügigkeitsleistungen innerhalb einer bei der Vorsorgeeinrichtung angeschlossenen Praxis aus der Vorsorgeeinrichtung ausscheiden oder bei Restrukturierung von mehreren angeschlossenen Praxen, sofern dadurch innerhalb eines Kalenderjahres mindestens 5% der Versicherten der Vorsorgeeinrichtung sowie 5% der Freizügigkeitsleistungen aus der Vorsorgeeinrichtung ausscheiden;
- c. bei der Auflösung eines Anschlussvertrages.

Der Stiftungsrat entscheidet, ob die Voraussetzungen der Teilliquidation erfüllt sind. In den Fällen von Lit. a und b ist der Tatbestand der Restrukturierung resp. der Verminderung von Praxispersonal und Freizügigkeitsleistungen massgebend, der sich innert eines Geschäftsjahres nach einem entsprechenden Beschluss des Arbeitgebers realisiert. Sieht der Plan bezüglich Restrukturierung resp. Personalabbau eine längere oder kürzere Periode vor, ist diese massgebend.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Stiftung die Verminderung seines Personals bzw. die Restrukturierung seiner Praxis, die zu einer Teilliquidation führen kann, unverzüglich zu melden.

Ziff. 2 - Stichtag und Bestimmung der Höhe von freien Mitteln, Schwankungsreserven und Rückstellungen

(1)

Grundlage für die Bestimmung von freien Mitteln, Schwankungsreserven und Rückstellungen per Stichtag der Teilliquidation bilden die letzte versicherungstechnische und die letzte kaufmännische Bilanz nach Swiss GAAP FER 26, aus denen die tatsächliche finanzielle Lage der Stiftung zu Veräusserungswerten hervorgeht.

Als Stichtag der Teilliquidation gilt:

- bei einer Verminderung der Belegschaft der Zeitpunkt des Abschlusses des Personalabbaus;
- bei einer Restrukturierung oder Schliessung der Zeitpunkt des Abschlusses der Restrukturierung resp. der Zeitpunkt der Schliessung;
- bei Kündigung des Anschlussvertrages der Zeitpunkt der Auflösung.

Ist der Stichtag der Teilliquidation der 31. Dezember, so gelten die auf diesen Tag erstellten kaufmännischen und versicherungstechnischen Bilanzen als massgebend für die Ermittlung des Vermögens. Fällt der Stichtag der Teilliquidation in das erste Halbjahr, so stützt sich die Ermittlung des Vermögens und der freien Mittel auf die letztjährige kaufmännische Bilanz; fällt der Stichtag auf das zweite Halbjahr, so ist die darauf folgende Bilanz entscheidend.

Verändern sich die massgebenden Aktiven und Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der freien Mittel um mehr als 5%, erfolgt eine entsprechende Anpassung der freien Mittel. Das gleiche gilt für die kollektiven Ansprüche auf versicherungstechnische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven.

(2)

Für die in der Stiftung verbleibenden Versicherten (Aktive und Rentner) werden die für den Fortbestand notwendigen Rückstellungen für versicherungstechnische Risiken, notwendige Rückstellungen für andere Risiken sowie die notwendigen Wertschwankungsreserven gebildet.

Ziff. 3 - Anteil an freien Mitteln

(1)

Sind die Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt, besteht bei individuellen Austritten ein individueller und bei einem kollektiven Austritt ein individueller oder kollektiver Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln, sofern die freien Mittel mehr als 5% des Deckungskapitals und der technischen Reserven der in der Stiftung verbleibenden Personen übersteigen.

Die kollektive Übertragung der freien Mittel nach Abs. 2 hat anhand eines Übertragungsvertrages zu erfolgen. Der Übertragungsvertrag unterliegt nicht dem Fusionsgesetz (FusG).

(2)

Bei einem kollektiven Austritt ist der Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln immer dann ein kollektiver, wenn diese Mittel für den Einkauf in die entsprechenden Reserven der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung notwendig sind. Der Stiftungsrat hat festzustellen, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind.

(3)

Für nicht aus der Stiftung ausscheidende Destinatäre verbleiben die freien Mittel bei der Stiftung.

Ziff. 4 - Anteil an Rückstellungen und Reserven

(1)

Bei einem kollektiven Austritt besteht ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf versicherungstechnische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven. Der Anspruch auf Rückstellungen besteht jedoch nur, soweit auch versicherungstechnische Risiken übertragen werden. Der Anspruch auf Wertschwankungsreserven entspricht anteilmässig dem Anspruch auf das Spar- und Deckungskapital.

Der Stiftungsrat hat unter Beizug eines anerkannten Experten oder einer anerkannten Expertin einen entsprechenden Entscheid zu fällen.

Die kollektive Übertragung der Rückstellungen und Reserven hat anhand eines Übertragungsvertrages zu erfolgen. Der Übertragungsvertrag unterliegt nicht dem Fusionsgesetz (FusG).

(2)

Der kollektive Anspruch auf Rückstellungen und Schwankungsreserven besteht nicht, wenn die Teilliquidation durch die Gruppe, welche kollektiv austritt, verursacht wurde.

Ziff. 5 - Verteilplan / Verteilschlüssel

(1)

Die individuelle Verteilung bzw. kollektive Zuteilung der freien Mittel erfolgt gemäss einem Verteilplan. Der Verteilschlüssel beinhaltet folgende gleichgewichtige Komponenten für die austretenden Personen:

- Das Alter der versicherten Person,
- Die Anzahl Dienst- oder Beitragsjahre,
- Das Deckungskapital am Stichtag ohne innerhalb der letzten drei Jahre eingebrachte Freizügigkeitsleistungen, Einmaleinlagen, Einkäufe und Zusatzgutschriften zuzüglich der Vorbezüge für Wohneigentum und Auszahlung bei Scheidung innerhalb der letzten drei Jahre.

Ziff. 6 - Versicherungstechnischer Fehlbetrag

(1)

Ein versicherungstechnischer Fehlbetrag wird per Stichtag, der sich gemäss Ziff. 2 Abs. 1 bestimmt, nach Art. 44 BVV 2 ermittelt.

(2)

Die Aufteilung des versicherungstechnischen Fehlbetrags zwischen den versicherten Personen, welche bei der Stiftung verbleiben und denjenigen, die aus der Stiftung austreten bzw. ausgetreten sind, erfolgt im Verhältnis der Summe der Deckungskapitalien der verbleibenden Personen zur Summe der Deckungskapitalien der ausscheidenden bzw. ausgeschiedenen Personen.

(3)

Ein allfälliger versicherungstechnischer Fehlbetrag wird den austretenden bzw. den ausgetretenen versicherten Personen individuell zugewiesen. Eintrittsleistungen und Einkaufssummen, welche in den letzten 3 Jahren vor dem Beschluss des Stiftungsrates zur Teilliquidation eingebracht wurden, bleiben für die Berechnung des Anteils am Fehlbetrag unberücksichtigt. Vorbezüge für Wohneigentum und Auszahlungen bei Scheidung, welche in den letzten 3 Jahren vor dem Beschluss des Stiftungsrates zur Teilliquidation bezahlt wurden, werden hingegen für die Berechnung des Anteils am Fehlbetrag berücksichtigt.

(4)

Der individuell ermittelte versicherungstechnische Fehlbetrag wird von der Freizügigkeitsleistung in Abzug gebracht, sofern dadurch das Altersguthaben gemäss Art. 15 BVG nicht geschmälert wird.

(5)

Wurde die ungekürzte Freizügigkeitsleistung bereits überwiesen, muss die versicherte Person den zuviel überwiesenen Betrag der Stiftung zurückerstatten.

Ziff. 7 - Verantwortlichkeiten

(1)

Der Stiftungsrat legt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und dieses Reglements Folgendes fest:

- das Ereignis, das zur Teilliquidation geführt hat,
- den Stichtag,
- Die freien Mittel, die Schwankungsreserven, die Rückstellungen und den zu verteilenden Anteil,
- Beim kollektiven Austritt: den kollektiven oder individuellen Anspruch der Übertragung sowie die Form der zu übertragenden Vermögenswerte beim kollektiven Anspruch,
- den Verteilplan.

(2)

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Stiftung sämtliche im Zusammenhang mit einer Teilliquidation relevanten Daten unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

Ziff. 8 - Information der Destinatäre / Vollzug

(1)

Sobald der genehmigte Verteilplan vorliegt, informiert die Stiftung sämtliche betroffenen versicherten Personen namentlich über:

- das Vorliegen eines Teilliquidationstatbestands gemäss diesem Reglement,
- den zu verteilenden Gesamtbetrag der freien Mittel,
- den Verteilschlüssel und die Höhe des ihnen individuell zukommenden Teilbetrags bzw. die Höhe des kollektiven Betrags,
- das Recht, gegen den Verteilplan innert 30 Tagen seit dessen Zustellung bei der Stiftung schriftlich Einwendungen vorzubringen,
- das Recht, die Voraussetzungen, das Verfahren zur Teilliquidation und den Verteilplan bei der zuständigen Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen seit Zustellung des Bescheids der Stiftung zu den Einwendungen mittels schriftlicher Einsprache überprüfen zu lassen.

(2)

Ein Rechtsanspruch auf individuell zugeteilte Mittel bzw. auf die Übertragung des kollektiven Betrags entsteht erst nach unbenutztem Ablauf der Fristen gemäss Absatz 1 resp. nach Bereinigung von allfälligen Einwendungen bei der Stiftung gegen den Verteilplan. Bei Einsprache an die Aufsichtsbehörde entsteht der Rechtsanspruch sobald der Entscheid der Aufsichtsbehörde in Rechtskraft erwachsen ist oder einer allfälligen Beschwerde gegen den Entscheid die aufschiebende Wirkung nicht zuerkannt wird.

(3)

Die Kontrollstelle prüft und bestätigt den ordnungsgemässen Vollzug der Teilliquidation im Rahmen ihrer ordentlichen Berichterstattung im Anhang zur Jahresrechnung.

Ziff. 9 - Inkrafttreten

(1)

Das vorliegende Reglement (Anhang 5 zu Art. 27 Vorsorgereglement vom 1.1.2008) wurde vom Stiftungsrat an seiner Sitzung vom 1. Juli 2010 beschlossen.

Das Reglement und allfällige Anpassungen sind von der zuständigen Aufsichtsbehörde zu genehmigen und allen Destinatären auszuhändigen.

Das Reglement tritt mit der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde per Beschluss des obersten Organs in Kraft. Teilliquidationen vor diesem Beschluss sind nach Teilliquidationsreglement vom 17. August 2007 unter Berücksichtigung der per 1. Juni 2009 geänderten Verordnungsbestimmungen der BVV 2 vorzunehmen.

Zürich, im Juli 2010

SSO-Vorsorgestiftung
für zahnmedizinische Berufe